

Wesentliche Kundeninformation im Bereich der Wertpapierdienstleistung

HAUCK
AUFHÄUSER
LAMPE



Vermögensanlage ist Vertrauenssache

Einst in Bielefeld, Frankfurt und München gegründet, steht Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG gestern wie heute für Unabhängigkeit, unternehmerische Verantwortung und persönliche Nähe zum Kunden. Vor dem Hintergrund unserer Unabhängigkeit setzen wir alles daran, Ihre ganz individuelle Situation, Ihre Fragestellungen und Ziele so genau wie möglich zu kennen. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir ein Ihren persönlichen Wünschen und Anforderungen entsprechendes Vermögensanlagekonzept mit passgenauen, ganzheitlichen Lösungen.

Für eine individuell auf Sie zugeschnittene Beratung und ggf. Vermögensverwaltung benötigen wir daher Angaben über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Wertpapierarten, Ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen sowie über Ihre Anlageziele einschließlich Ihrer Risikotoleranz.* Wir sind nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) dazu verpflichtet, diese Informationen zu erfragen und zu dokumentieren. Diese Verpflichtung ist die Basis einer verantwortungsvollen Beratung.

Sofern Sie einen externen Vermögensverwalter, Berater oder Vertriebspartner mit Ihrer Vermögensanlage beauftragt haben, sind wir Ihr verlässliches depotführendes Institut.

* Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben Ihre Wertpapieraufträge in nicht-komplexen Finanzinstrumenten im reinen Ausführungsgeschäft (Execution Only), d. h. ohne Beratung bzw. Empfehlung durch unser Haus, nicht auf Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Dienstleistungen prüfen müssen oder werden.

Hinweis für Geeignete Gegenparteien

Geeignete Gegenparteien können bei der Bank beantragen, als Kunde mit einem höheren Schutzniveau (Kleinanleger bzw. professioneller Kunde) behandelt zu werden. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bank zu stellen und hat eine Angabe dahingehend zu enthalten, ob sich die Behandlung als Kleinanleger oder professioneller Kunde auf eine oder mehrere Wertpapierdienstleistung(en) bzw. auf ein oder mehrere Geschäft(e) bezieht oder auf eine oder mehrere Geschäfts- bzw. Produktart(en).

Um Aufträge mit dem gewünschten höheren Schutzniveau ausführen zu können, hat die Bank von der Geeigneten Gegenpartei nach Beantragung der Umstufung Angaben nach dem WpHG einzuholen. Diese müssen im Anschluss systemseitig erfasst werden. Bitte planen Sie daher bei erstmaliger Nutzung dieser Möglichkeit einen Vorlauf von etwa einer Woche vor Ordererteilung ein.

Aufsichtsrechtliche Neuerungen durch MiFID II

Im Laufe der letzten Jahre hat es verschiedene europarechtliche Vorgaben für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegeben, die insbesondere dem Schutz des einzelnen Kunden bzw. Anlegers dienen und den Markt transparenter machen sollen. Zunächst ist am 01.11.2007 die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID) in Kraft getreten. Zum 03.01.2018 ist die deutsche Umsetzung der „Markets in Financial Instruments Directive II“ (MiFID II) in Kraft getreten.

Viele Änderungen werden im deutschen Recht vor allem im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgenommen. Einige wesentliche Inhalte möchten wir Ihnen im Folgenden gerne kurz vorstellen und erläutern, wie wir die Anforderungen umsetzen.

Anlageberatung und unabhängige Honorar-Anlageberatung

Das WpHG sieht vor, dass Wertpapierdienstleister grundsätzlich zwei Formen der Anlageberatung anbieten können.

Die unabhängige Honorar-Anlageberatung basiert maßgeblich darauf, dass die Beratung ausschließlich vom Kunden vergütet wird. Der unabhängige Honorar-Anlageberater darf bei dieser Variante keine Zuwendungen von Dritten, beispielsweise in Form von Provisionen oder ähnlichem, entgegennehmen und behalten. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf die Bank Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (ab 03.01.2018 insbesondere §70 WpHG) zulässig ist. Sie ist jedoch verpflichtet, gegenüber dem Kunden die erhaltenen Zuwendungen offenzulegen. Parallel muss die Zuwendung der Qualitätsverbesserung gegenüber dem Kunden dienen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten“. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Bank dem Kunden zudem rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts, in einem jährlichen Bericht sowie jederzeit auf Nachfrage mit.

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG bietet die unabhängige Honorar-Anlageberatung nicht an.

Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden von Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG wählt die Bank bestimmte Finanzinstrumente aus, die innerhalb des Beratungsuniversums abgebildet sind. Andere Finanzinstrumente außerhalb des Beratungsuniversums dürfen im Rahmen der Anlageberatung nicht beraten werden.

Produktbündel

Mit Produktbündel ist die Kombination von Produkten oder eine Kombination von Produkten und Finanzdienstleistungen in einem neuen Produkt gemeint. Dies kann eine Bündelung von Finanzinstrumenten oder eine Bündelung von Finanzdienstleistungen sein. Hierunter fallen beispielsweise auch Gebührenmodelle, die mehrere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank beinhalten. Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG informiert ihre Kunden bei dem Erstgespräch über die vorhandenen Gebührenmodelle und ihre Ausgestaltung und darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können.

Transparenz ist im Sinne unserer Kunden

Wir bieten Ihnen als Dienstleistung im Wertpapiergeschäft nahezu alle Arten von Geschäften in Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, deren Verwahrung sowie der Vermögensverwaltung.

Um Ihnen einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Formen der Wertpapieranlage sowie deren charakteristische Chancen und Risiken zu vermitteln, erhalten Sie als Anleger zahlreiche Informationen von uns – wie beispielsweise die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten (in der Regel auf dessen Internetseiten) erhältlich ist. Eine Druckversion können Sie selbstverständlich auch kostenlos über uns anfordern.

Bei der individuellen Beratung vor einer Wertpapierdienstleistung oder -nebdienstleistung erhalten Sie ggf. zusätzliche Informationen. Mit detaillierten Vorabinformationen und transparenter Vertragsgestaltung erfüllen wir unsere im WpHG festgelegten Informationspflichten. Mit uns zusammenarbeitende Vertriebspartner, Berater und Vermögensverwalter haben ebenfalls dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Die Aufträge unserer Kunden bzw. von deren externen Vermögensverwaltern in Wertpapiergeschäften nehmen wir – sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht – sowohl schriftlich, in persönlichen Gesprächen mit unseren Beratern als auch per Telefon entgegen und führen sie gewissenhaft aus.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass ab 2018 sämtliche Telefongespräche und Kommunikation – auch über elektronische Medien – in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten, die sich auf die Annahme, Weiterleitung, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufgezeichnet werden müssen. Die Pflicht zur Aufzeichnung besteht auch dann, wenn diese Gespräche nicht zum Abschluss von Wertpapiergeschäften oder zur Erbringung von Wertpapiernebdienstleistungen führen.

Bitte beachten Sie, dass es gesetzlich nicht gestattet ist, vorgenannte Gespräche zu führen, wenn sie nicht aufgezeichnet werden. Der Gesetzgeber räumt Kunden das Recht ein, eine Kopie der Aufzeichnungen über Gespräche und Kommunikation während der festgelegten Aufbewahrungspflicht anzufordern. Die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre – in Einzelfällen sieben Jahre –, so dass eine Kopie der Aufzeichnungen ebenfalls innerhalb dieser fünf Jahre angefordert werden kann.

Ziel dieser Maßnahmen ist ein verbesserter Anlegerschutz und eine höhere Markttransparenz, insbesondere soll hierdurch eine Beweissicherung und Beaufsichtigung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Wertpapiergeschäft erreicht werden.

Weitergehende Informationen und Vereinbarungen erhalten Sie – soweit erforderlich und relevant – im Rahmen der Depotöffnung.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Unsere Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Rückseite dieser Broschüre, unserem Briefbogen wie auch der Internetseite der Bank) (www.hal-privatbank.com).

Transparenz der Kosten

Der Gesetzgeber sieht zukünftig vor, dass jeder Kunde vor Abschluss des Geschäfts (ex ante) und nachträglich (ex post) eine Information über die im Zusammenhang mit den von ihm abgeschlossenen Geschäften entstehenden Kosten erhält.

Vor Abschluss des Geschäfts (ex ante) müssen dem Kunden die konkreten Kosten in „einer Summe“ und „prozentual“ mitgeteilt werden. Relevante Kosten sind solche der Wertpapierdienstleistungen und des Finanzinstruments.

Des Weiteren wird der Kunde nachträglich (ex post) eine kumulierte Kostenaufstellung seiner Geschäfte erhalten, wenn eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit der Bank besteht.

Regelmäßige Geeignetheits- erklärung im Rahmen der Anlage- beratung

Der Gesetzgeber sieht als zusätzliche Dienstleistung die Möglichkeit vor, dass Banken ihren Kunden eine sog. „regelmäßige Geeignetheits-erklärung“ zur Verfügung stellen können.

Hier könnte dem Kunden beispielsweise einmal im Jahr erläutert werden, ob die von ihm gehaltenen Finanzinstrumente noch für ihn geeignet sind. Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG sieht eine solche regelmäßige Geeignetheits-erklärung nicht vor. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde selbst überwachen. Alternativ bietet Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mindestens einmal im Jahr ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Kundenberater an. Hier kann gemeinsam individuell überprüft werden, ob das Portfolio des Kunden noch seinen Anlagezielen und seinem Anlageprofil entspricht.

Verlustschwellenwarnung

Bei gehebelten Produkten sowie Produkten mit Nachschussverpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten) im Rahmen der Anlageberatung informiert die Bank ihre Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Die Berichterstattung erfolgt für jedes Finanzinstrument einzeln und findet spätestens am folgenden Geschäftstag statt.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erfolgt die 10%ige Verlustschwellenwarnung auf der Portfolioebene.

Zielmarkt

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bank für die von ihr vertriebenen Finanzinstrumente einen sogenannten „Zielmarkt“ bestimmen wird. Dabei werden Informationen der Emittenten verarbeitet und bei Bedarf ergänzt. Der Zielmarkt soll die typische Kundengruppe, für welche das Produkt konzipiert oder vorgesehen wurde, beschreiben.

Im Rahmen der Anlageberatung werden wir diesen Zielmarkt bei unseren Empfehlungen vollumfänglich berücksichtigen. Dafür bestimmen wir einen persönlichen Zielmarkt für jeden Kunden. Dieser wird unter anderem durch die im WpHG-Bogen erhobenen Angaben bestimmt (insbesondere Anlageziele, Anlagehorizont, Risikobereitschaft, finanzielle Verlusttragfähigkeit sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers – sofern ein WpHG-Bogen erhoben wird). In bestimmten Situationen kann es für Sie aus unserer Sicht sinnvoll sein, in ein Finanzinstrument zu investieren, welches nicht in Ihrem Zielmarkt liegt (zum Beispiel als Absicherungsgeschäft oder als Portfoliobeimischung). Im Rahmen der Anlageberatung werden wir dies nachvollziehbar dokumentieren.

Sollten Sie uns Aufträge im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäfts übermitteln, prüfen wir dabei lediglich das Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“. Bei Aufträgen, welche Sie uns für komplexe Finanzinstrumente übermitteln, prüfen wir darüber hinaus auch die Kenntnisse und Erfahrungen. Alle anderen Zielmarktkriterien bleiben dabei unberücksichtigt. In beiden Fällen behalten wir uns vor, Aufträge nicht auszuführen bzw. diese im Einzelfall erst nach einem Warnhinweis zu tätigen, sofern die Finanzinstrumente nicht zu Ihrem Zielmarkt passen sollten.

Wir führen Ihre Aufträge bestmöglich aus

Der Begriff „Bestmögliche Ausführung“ („Best Execution“) steht für die gesetzliche Verpflichtung für Finanzdienstleister, Aufträge ihrer Kunden zu den günstigsten Bedingungen auszuführen. Die bestmögliche Ausführung umfasst neben dem Preis für das Wertpapier oder Finanzinstrument auch die Transaktionskosten, aber auch die Schnelligkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags. Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG fühlt sich von jeher verpflichtet, das für Sie optimale Ergebnis bei der Orderausführung zu erreichen.

Dieses Ziel gilt für alle Wertpapierdienstleister der EU und ist in Deutschland im WpHG festgeschrieben. Sofern unsere Kunden bei der Auftragserteilung keine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplatz die Order zu leiten ist, greifen unsere Regelungen zur Best Execution.

Die dieser Informationsmappe beiliegenden „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ geben Ihnen einen umfassenden Überblick über die Ausführungspolitik von Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG sowie die angebotenen Produkte. Wie bisher informieren wir Sie über die Ausführung Ihres individuellen Auftrags unverzüglich gemäß Nr. 3 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Ihre Interessen bestimmen unser Handeln

Für Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG sind Sorgfalt, das Einhalten der Marktstandards und das Handeln im Sinne unserer Kunden selbstverständlich. Wir haben sowohl interne Standards wie auch spezifische Verhaltenspflichten definiert, um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, von vornherein auszuschließen oder entsprechend zu steuern.*

Daher ist in unserem Hause auch unter direkter Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Stelle mit der Überwachung und Beratung bezüglich des angemessenen Umgangs mit unvermeidbaren Interessenkonflikten beauftragt, um sicherzustellen, dass sich diese nicht zum Nachteil unserer Kunden auswirken.

* Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre „Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten“.

Ihr Vermögen ist bei uns geschützt

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Informationen über den Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Vermögenswerte sind unter Ziffer 20 unserer aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben und können jederzeit unter www.bankenverband.de abgerufen werden.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demzufolge grundsätzlich bei Clearstream Banking Frankfurt (CBF) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere werden grundsätzlich über Clearstream Banking Luxemburg (CBL) in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Des Weiteren haben wir eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Rechte unserer Kunden an ihren Finanzinstrumenten zu schützen, insbesondere ihre Wertpapiere:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Beaufsichtigung

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, beaufsichtigt.

HAUCK AUFHÄUSER LAMPE PRIVATBANK AG

Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2161-0

Weitere Private-Banking Standorte:

Berlin
Bielefeld
Bonn
Düsseldorf
Hamburg
Köln
München
Münster
Osnabrück
Stuttgart

www.hal-privatbank.com

Stand: Januar 2022